

Gewerbegesetz-Entwurf [Schluss]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **4 (1888)**

Heft 44

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578140>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker.

IV. Band



Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 2. Februar 1889.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Henn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Schick' nicht in's Leben spähdend deine Blicke, das Glück erwartend mit der Fehnsucht Pein, Bau' dir zum Glück mit eig'ner Hand die Brücke: Beglücke du, so wirst du glücklich sein!

Gewerbegesetz-Entwurf.

(Schluß.)

C. Lehrlingswesen.

§ 11. Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, kommt nur denjenigen Personen zu, welche durch eigene Kenntniß des Berufes oder durch die Sorge für genügende Stellvertretung die nöthige Garantie bieten, Lehrlinge heranbilden zu können. Einem Stellvertreter darf die Ausbildung von Lehrlingen nur übertragen werden, wenn eine bezügliche Vereinbarung besteht. Im Streitfalle entscheidet das Gericht unter Zuziehung von Fachleuten.

§ 12. Lehrmeister, welche ihre Pflichten gegenüber Lehrlingen verletzen, können durch richterlichen Entscheid des Rechtes, Lehrlinge zu halten, verlustig erklärt werden.

§ 13. Der Lehrvertrag ist immer schriftlich anzufertigen.

§ 14. Die Lehrzeit beginnt mit einer Probezeit von wenigstens vier und höchstens acht Wochen, während welcher das Lehrverhältniß durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden kann. Wo durch Vertrag nichts Anderes bestimmt ist, wird die Probezeit in die Lehrzeit eingerechnet.

§ 15. Der Lehrmeister (bzw. die Lehrmeisterin) hat den Lehrling nach besten Kräften in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Stufenfolge in allen Kenntnissen

und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden. Zu anderen als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als der Lehrvertrag es gestattet und die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

§ 16. Lehrmeister und Lehrmeisterin sind zu humaner Behandlung der Lehrlinge verpflichtet. Die Lehrlinge sind — insbesondere so lange sie das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben — gegen Ueberanstrengung zu schützen, und es sind die von den Kantonen als zuständig bezeichneten Behörden berechtigt und verpflichtet, darüber in geeigneter Weise zu wachen. Auch ohne besondere Bestimmungen eines Lehrvertrages ist jeder Lehrmeister verpflichtet, seine Lehrlinge den obligatorischen Schulunterricht, sowie den Religionsunterricht nach den darüber bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften besuchen zu lassen und ihnen die zur Vorbereitung auf denselben erforderliche Zeit freizugeben. Wo Fortbildungs- und Gewerbeschulen bestehen, ist der Lehrmeister verpflichtet, den Lehrling zum Besuch derselben anzuhalten und ihm die hiezu erforderliche Zeit einzuräumen. Sind für gewisse Gruppen von Gewerbetreibenden Lehrlingsprüfungen angeordnet worden, so sind die Lehrlinge solcher Gruppen verpflichtet, diese Prüfungen mitzumachen. Ueber das Ergebnis stellt die Prüfungs-Kommission ein Zeugniß aus.

§ 17. Der Lehrling steht unter der Aufsicht und Zucht des Lehrmeisters. Wohnt der Lehrling nicht beim Meister, so ist der Letztere befugt, diese Aufsicht auch über die Arbeitszeit hinaus zu führen, falls die direkte Aufsicht der Eltern oder des Vormundes fehlt. Der Lehrling ist zu Fleiß und sittlichem Betragen verpflichtet. Er hat auch dem Stellvertreter seines Lehrmeisters (§ 11) Gehorsam zu leisten.

§ 18. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas Anderes bestimmt worden ist, wird angenommen, daß von dem festgesetzten Lehrgelde die Hälfte für den ersten Drittel, zwei Sechstel für den zweiten und ein Sechstel für den letzten Drittel der Lehrzeit bezahlt wird.

§ 19. Wenn als Ersatz des Lehrgeldes eine längere als die Übungsgemäße Lehrzeit bedungen ist, so muß in dem Lehrvertrage die Dauer der hinzugerechneten Abverdienungsfrist ausdrücklich bezeichnet werden, sowie auch der Lehrgeldbetrag, welchem diese gleichgerechnet wird. Durch Bezahlung des bezeichneten Lehrgeldbetrages wird der Lehrling jederzeit von der Verbindlichkeit befreit, nach Beendigung der eigentlichen Lehrzeit noch eine weitere Abverdienungsfrist auszuhalten.

§ 20. Der Lehrvertrag erlischt durch den Tod des Meisters oder des Lehrlings. Es kann jedoch für den ersten Fall verabredet werden, daß die Meisterswitwe, falls sie das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes fortsetzt, zur Fortsetzung des Lehrlingsverhältnisses berechtigt oder verpflichtet sei. Eine solche Verabredung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Wird dagegen das Vertrags-Verhältniß nicht fortgesetzt, so ist in Ermangelung abweichender schriftlicher Vertragsbestimmungen das Lehrgeld nur so weit zu entrichten, als es zur Zeit des Erblöschens fällig war (§ 18).

§ 21. Von Seite des Meisters kann das Lehrverhältniß sofort aufgehoben werden: a) wenn die Bestimmungen des errichteten Lehrvertrages vom Lehrling verletzt werden und sowohl Mahnung als Anzeige an die Eltern oder Vormünder fruchtlos bleiben; b) wenn körperliche oder geistige Unfähigkeit den Lehrling zur Fortsetzung der Lehre untauglich macht; c) wenn beharrliche Widerseßlichkeit die Einwirkungen des Meisters fruchtlos erscheinen läßt; d) wenn der Lehrling Familienangehörigen des Meisters oder Mitarbeitern Handlungen zumuthet oder mit denselben Handlungen begeht, welche gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen; e) wenn der Lehrling sonst eines bedeutenderen Vergehens sich schuldig macht; f) wenn der Lehrling dauernd mit einer abschreckenden Krankheit behaftet wird.

§ 22. Von Seite des Lehrlings bzw. seiner Vertreter kann das Lehrverhältniß sofort aufgehoben werden: a) wenn der Meister den Forderungen des Lehrvertrages und dieses Gesetzes nicht in gehöriger Weise nachkommt; b) wenn der Lehrling bei Verpflegung im Hause des Meisters Hunger oder andere seine Gesundheit gefährdende Entbehrungen leiden muß; c) wenn der Meister dauernd mit einer abschreckenden Krankheit behaftet wird oder wenn ein mit ihm in gleicher Haushaltung lebendes Familienglied dauernd an einer solchen Krankheit leidet und der Lehrling gehalten ist, beim Lehrmeister Kost und Logis zu nehmen; d) wenn der Lehrmeister oder seine Stellvertreter oder Familienangehörigen dem Lehrling Handlungen zumuthen oder mit denselben Handlungen begehen, welche wider das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen; e) wenn der Lehrmeister sonst sich eines bedeutenderen Vergehens schuldig macht; f) wenn der Meister nach dem Stande seiner Gewerbs- oder häuslichen Verhältnisse oder wegen einer Krankheit, welche schon über 4 Monate gedauert hat oder nach ärztlichem Urtheil über 4 Monate dauern wird, verhindert ist, den Lehrling entweder selbst oder durch einen geeigneten Stellvertreter in dem zu erlernenden

Gewerbe zu beschäftigen und seine Ausbildung zu bewerkstelligen.

§ 23. Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Meister oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur dann erhoben werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist. Für die Probezeit (§ 14) und die Abverdienungsfrist (§ 19, M. 1) kann ein Anspruch auf Entschädigung nur dann geltend gemacht werden, wenn die Höhe derselben schriftlich ausbedungen ist. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Tod des Meisters oder Lehrlings. In allen Fällen soll da, wo ein Lehrgeld ausbedungen war, dasselbe für die bereits abgelaufene Lehrzeit entrichtet werden: außerdem kann noch eine Entschädigung verlangt werden, die indessen den Betrag eines Drittels der Gesamtsumme des Lehrgeldes nicht übersteigen darf. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Ablauf des Lehrverhältnisses geltend gemacht ist.

§ 24. Arbeitgeber, welche einen Lehrling zum widerrechtlichen Austritt aus dem Lehrvertrage verlocken, um ihn bei sich zu beschäftigen, haften als Selbstschuldner dem durch den Austritt geschädigten Meister für die gesetzlich begründete Entschädigungsforderung.

§ 25. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses Kenntniß von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet hat, erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innert 4 Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

§ 26. Verfällt der Lehrling in eine Krankheit, so soll der Meister unverzüglich die Eltern oder den Vormund davon in Kenntniß setzen, inzwischen aber für gehörige Pflege und ärztliche Behandlung sorgen. Der Lehrling oder dessen Eltern haben dem Meister die hieraus erwachsenen Kosten zu vergüten.

§ 27. Für eine den Vertragsbestimmungen gemäß absolvirte Lehrzeit soll der Lehrmeister dem Lehrling ein amtlich beglaubigtes Zeugniß ausstellen.

Gewerbliches Bildungswesen.

Gewerbeverein St. Gallen. Die diesjährigen Lehrlingsprüfungen des Gewerbevereins erstrecken sich auf 48 Lehrlinge (10 mehr als im Vorjahre), und zwar gehört der größte Theil derselben dem Lande an. In Folge der vom schweizer. Gewerbeverein einheitlich organisirten Prüfungen kommt diesmal als neues Moment die Prüfung in den Schulbüchern hinzu. Diese letztere findet am 7. April Vormittags in St. Gallen durch das Lehrer-Personal der Fortbildungsschule statt und haben zu derselben sämtliche Lehrlinge zu erscheinen. Am Nachmittag des gleichen Tages erfolgt sodann die Mittheilung der Prüfungsergebnisse und die Vertheilung der Diplome und Preise. Verabfolgt werden diese jedoch erst nach völlig beendeter Lehrzeit. — Die Ablieferung der Lehrlingsarbeiten hat bis spätestens 2. April zu geschehen.

Basellandschaftlicher Gewerbeverein. In Liestal fand am Sonntag unter dem Vorsitz des Herrn Fabrikdirektor Brüderlin von Arlesheim eine Versammlung des kantonalen Gewerbevereins statt. Nach einem ausführlichen Referate des Vorsitzenden über die Entstehung, Entwicklung und bisherige Thätigkeit des Vereins folgte ein Vortrag des Herrn Schulinspektor Zingg über das gewerbliche Bildungswesen in Württemberg. Von Hrn. Alt-Regierungsrath Schopp wurde die Frage einer kantonalen Gewerbeausstellung angeregt; dieselbe soll geprüft und baldigst entschieden werden.